



Finanzliegenschaften

Standplatz für Fahrende im „Schiltacker“; neue Lösung für Trägerschaft und Finanzierung

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Beitrag der Stadt von CHF 315'000 an das Stiftungskapital der „Stiftung Plätze für Fahrende, St.Gallen“ wird genehmigt und ein entsprechender Verpflichtungskredit erteilt.
 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, ein städtisches Darlehen von maximal CHF 645'000 an den Bau des Standplatzes für Fahrende zu vergünstigten Zinsbedingungen gemäss den Ausführungen dieses Berichtes zu gewähren.
 3. Es wird festgestellt, dass die Beschlüsse gemäss Ziff. 1 und 2 nach Art. 8 Ziff. 6 lit. a. gemeinsam dem fakultativen Referendum unterstehen.
-

1 Zusammenfassung

Der Stadtrat hat dem Stadtparlament am 23. März 2010 beantragt, im Schiltacker den Zonenplan für eine Hundesportanlage und für einen Standplatz für Fahrende zu ändern. Diesen Zonenplanänderungen wurde zugestimmt. Das Parlament hat jedoch den Kreditantrag für den Bau des Standplatzes an den Stadtrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, Projektumfang, Trägerschaft und Finanzierung nochmals zu überprüfen. Diese Prüfung hat ergeben, dass das Projekt in der vorgesehenen Art nach wie vor zweckmässig ist, aber durch eine neue Trägerschaft und auf breiterer Finanzierungsbasis erstellt werden soll. Der Stadtrat beantragt, zusammen mit der Stiftung des Bundes „Zukunft für Schweizer Fahrende“, der Wohnbaustiftung „Hausen und Wohnen“ und dem Kanton für die Realisierung und die künftige Trägerschaft des Standplatzes im Schiltacker eine „Stiftung Plätze für Fahrende,



St. Gallen“ zu gründen. Die Finanzierung soll neben einem Beitrag von Kanton und Stadt an die Stiftung vor allem mit den Instrumenten des sozialen Wohnungsbaues erfolgen. Stadt und Kanton werden zusammen über entsprechende Beiträge an das Stiftungskapital rund 20 % der Baukosten finanzieren, 30 % sollen über günstige Darlehen des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen und der Stadt abgedeckt werden. Die weiteren 50 % der Baukosten finanzieren sich aus zusätzlichen Stiftungsbeiträgen und vor allem über hypothekarische Kredite.

2 Ausgangslage und Rückweisungsentscheid des Parlamentes

2.1 Ausgangslage

Der Stadtrat hat in seiner Vorlage vom 23. März 2010 dem Stadtparlament vorgeschlagen, das stadteigene Areal „Schiltacker“ im Sittertobel neu zu nutzen. Der „Schiltacker“ soll künftig Standort einer privat erstellten und betriebenen Hundesportanlage einerseits und eines von der Stadt gebauten Standplatzes für Fahrende anderseits werden. Für die beiden neuen Nutzungen sind entsprechende Zonenplanänderungen und Überbauungspläne als rechtliche Grundlagen nötig. Der Stadtrat hat mit der genannten Vorlage auch die Kredite für den Abbruch der noch bestehenden, baufälligen Anlagen und Bauten aus dem früheren Freizeitbetrieb und die Wiederherstellung des Geländes sowie für den Bau von fünf Doppelwohnhäusern für den Standplatz für Fahrende beantragt.

Das Parlament stimmte am 15. Juni 2010 dem Kredit für die Wiederherstellung des Geländes und den Rückbau der bestehenden Bauten und Anlagen im Kostenbetrag von CHF 750'000 zu. Nach dem Rückzug der Einsprache eines benachbarten Grundeigentümers gegen das entsprechende Baugesuch konnten die Arbeiten in der Zwischenzeit ausgeführt werden.

Ebenso stimmte das Parlament an der genannten Sitzung auch den beiden Zonenplanänderungen zu, nämlich der Erweiterung der bestehenden Zone für öffentliche Bauten und Anlagen für die Hundesportanlage und der neuen Wohn-Gewerbe-Zone für den Standplatz für Fahrende. Es wurde kein Referendum ergriffen. Zwei Überbauungspläne ergänzen die Zonenplanänderungen und regeln die Bauweise, die Erschliessung und die Freihaltebereiche für die Hundesportanlage und für den Standplatz im Einzelnen. Sie wurden vom Stadtrat in eigener Kompetenz beschlossen, unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der jeweiligen Zonenplanänderungen.

Im Auflageverfahren wurden gegen die Zonenplanänderungen und gegen die entsprechenden Überbauungspläne von zwei Nachbarn Einsprachen eingereicht. Der Stadtrat lehnte die Einsprachen ab. Beide Einsprecher erhoben im Anschluss an die parlamentarische Beschlussfassung Rekurs an das Baudepartement. Ein Rekurs richtete sich nur gegen die Um-



zonung und den Überbauungsplan für den Standplatz für Fahrende; dieser Rekurs wurde nach Verhandlungen und nach kleineren Anpassungen der besonderen Vorschriften des Überbauungsplanes zurückgezogen. Der zweite Rekurs war hingegen grundsätzlicher Art und richtete sich gegen beide Projekte. Verlangt wurde die Freihaltung des ganzen Geländes „Schiltacker“. Gespräche mit den Rekurrenten führten zu keinem Ergebnis. Das Baudepartement hat nun mit Entscheid vom 27. September 2011 diesen Rekurs entschieden und die Rekursanträge vollumfänglich abgewiesen. Die vom Stadtparlament beschlossenen Umzonungen und die beiden vom Stadtrat erlassenen Überbauungspläne wurden somit bestätigt. Gegen diesen Entscheid des Baudepartementes kann noch Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

2.2 Rückweisungsentscheid des Parlamentes

Der Stadtrat beantragte mit seiner Vorlage vom 23. März 2010 neben den erwähnten Zonenplanänderungen und dem Kredit für die Geländewiederherstellung sodann, das städtische Projekt für den Standplatz für Fahrende mit fünf Doppelwohnhäusern bzw. zehn einfachen Wohnungen sei zu genehmigen und für deren Bau sei ein Verpflichtungskredit von CHF 3'150'000 zu erteilen. Die Kosten sollten vollumfänglich im Finanzvermögen aktiviert werden. Vorgesehen war, die Wohnungen durch die Stadt zu erstellen und dann an einheimische fahrende Familien zu vermieten. Der festgelegte Mietzins von CHF 1'000 pro Wohnung und Monat hätte eine Bruttorendite von 3.5 % für die Baukosten und den Landanteil (samt Wiederherstellungskosten) erbracht.

Das Stadtparlament hat am 15. Juni 2010 dann – wie erwähnt – der Zonenplanänderung für den Standplatz zugestimmt, den Antrag für den Kredit von CHF 3'150'000 jedoch zurückgewiesen. Der Stadtrat wurde beauftragt, Projektumfang, Trägerschaft und Finanzierung zu überprüfen und dem Parlament wieder Bericht und Antrag zu stellen. Diesem Auftrag kommt der Stadtrat mit dieser Vorlage nach.

3 Projekt

3.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Zustimmung des Parlamentes zur Zonenplanänderung ist die Standortentscheidung für den Standplatz im „Schiltacker“ gefallen. Die weiteren rechtlichen Grundlagen für das Projekt, vor allem die rechtlichen Rahmenbedingungen und das bauliche Konzept, sind im ebenfalls bereits beschlossenen Überbauungsplan festgehalten. Entsprechend dem Rückweisungsbeschluss des Stadtparlamentes ist jedoch der Projektumfang nochmals geprüft worden, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass das Projekt gemäss dem nachfolgenden Vorschlag für die neue Trägerschaft nicht mehr durch die Stadt realisiert wird.



3.2 Projektumfang

Im Rahmen der Beratungen der Baukommission und des Parlamentes wurde teilweise kritisiert, dass der Standplatz überhaupt mit Wohnhäusern ausgestattet wird. Vorgeschlagen wurde die Bereitstellung eines einfachen Kiesplatzes mit Infrastrukturanschlüssen für Wohnwagen oder für Eigenbauten durch die künftigen Nutzerinnen und Nutzer. Der Stadtrat – und auch weite Teile des Parlamentes – haben sich schon anlässlich der damaligen Diskussionen klar gegen eine solche Lösung ausgesprochen. Die nochmalige Prüfung hat diese Ablehnung bestätigt:

Die fahrenden Familien aus St.Gallen wohnen heute über den Winter verstreut im ganzen Stadtgebiet in verschiedenen, für das ganze Jahr von ihnen gemieteten Wohnungen. Sie können aber so ihrer besonderen Lebensweise in St.Gallen nicht nachkommen. Konkret bedeutet das, dass sie nicht als gesamte Familie zusammenleben können und insbesondere in den Wohnungen während dem Winter nur erschwert, wenn überhaupt, ihre Berufe ausüben und die Produkte für den Verkauf während der Fahrzeit herstellen können. Es ist der Sinn eines Standplatzes, auch ausserhalb der Fahrzeit an einem gemeinsamen Ort mit der ganzen (Gross-)Familie leben und arbeiten zu können. Der Standplatz ist der feste Wohnsitz, dazu gehören entsprechende, permanente Wohnmöglichkeiten – und nicht Wohnwagen oder Provisorien. Auch während der Fahrzeit, über den Sommer, kehrt immer wieder ein Teil der Familien in die Wohnungen des Standplatzes zurück, hier ist der eigentliche Lebensmittelpunkt der Fahrenden. Einfache, aber „richtige“ Wohnungen sollen für die Familien und deren Kinder die Zugehörigkeit zur Stadt St.Gallen verdeutlichen und die Verbundenheit mit dem Wohnort verstärken. Es ist auch zu beachten, dass hier für die Fahrenden der Ort der Ausübung der staatlichen Rechte und Pflichten ist – sie bezahlen in St.Gallen Steuern, die Kinder gehen hier zur Schule. Die Fahrenden sollen an ihrem Wohnort in zwar einfachen, aber angemessenen und ihrer Lebensweise entsprechende Wohnungen leben können – zumal sie ja diese Wohnungen auch selber finanzieren.

Ein „Wohnwagendorf“ oder eine Siedlung mit eigengebauten Häusern ist in anderen Fällen im Kanton St.Gallen (Wil und Uznach) mit negativen Erfahrungen versucht worden. Es macht keinen Sinn, einen solchen Versuch nochmals im Schiltacker anzugehen. Dies wäre im Übrigen auch aus landschaftlicher und gestalterischer Sicht nicht zu verantworten. Das Sittertobel ist ein Schutzgebiet. In der Nachbarschaft des „Schiltacker“ bestehen Wohnhäuser, Sportanlagen und Unternehmungen, das ganze Gebiet gehört zum Naherholungsbereich der Stadt. Auch aus diesen Gründen ist es richtig, am ausgearbeiteten Projekt festzuhalten und die fünf Doppelwohnhäuser gemäss dem vorliegenden Projekt zu erstellen. Dieses Projekt ist sorgfältig ausgearbeitet worden, nimmt auf die Landschaft und die Umgebung Rücksicht und entspricht den auch für dieses Projekt selbstverständlich geltenden Vorschriften, z.B. bezüglich Wohnanforderungen, Besonnung und Belichtung, Lärm, Energie, Feuerschutz etc. Demgegenüber wäre ein Camp mit Wohnwagen oder ein Sammelsurium aus selbstgebauten



ten Häusern an dieser Lage nicht zu verantworten. Namentlich wären für einen solchen Zweck auch die Voraussetzungen für eine Zonenplanänderung nicht gegeben.

4 Neue Trägerschaft: „Stiftung Plätze für Fahrende, St.Gallen“

4.1 Parlamentsdiskussion

In der Vorlage des Stadtrates vom 23. März 2010 war vorgesehen, dass die Stadt die Wohngebäude für die Fahrenden selber baut und dann, entsprechend dem üblichen Vorgehen für Wohnungen im Finanzvermögen, über das Liegenschaftsamt verwaltet und vermietet. Im Rahmen der Parlamentsdebatte wurde angeregt und dann mit dem Rückweisungsauftrag auch verlangt, sowohl die Trägerschaft wie auch die Finanzierung nochmals zu überdenken und allenfalls auf eine breitere Basis zu stellen. Es wurde argumentiert, ein städtisches Bauprojekt von über CHF 3 Mio. könnte – auch wenn die Refinanzierung vollständig über die künftigen Mieterinnen und Mieter sichergestellt ist – als grosszügige Unterstützung der Fahrenden (miss-)verstanden werden. Es wurde in der Diskussion auch die Frage gestellt, ob ein solches spezielles Wohnbauprojekt für spezielle Bedürfnisse einer bestimmten Bevölkerungsgruppe tatsächlich Sache der Stadt sei. Es sei aus politischer Sicht zu prüfen, das Projekt für den Standplatz samt Finanzierung auf eine breitere Basis zu stellen und nicht von der Stadt alleine tragen zu lassen.

Den im Stadtparlament geäusserten Bedenken gegenüber einer Finanzierung und Trägerschaft allein durch die Stadt soll entsprochen werden. Für die Trägerschaft und die Finanzierung wurde eine vollständig neue Lösung ausgearbeitet. Die Trägerschaft soll nicht mehr alleine bei der Stadt liegen, sondern breiter abgestützt werden. Die Finanzierung basiert neben einer städtischen und kantonalen Basisunterstützung auf verbilligten Mitteln für den sozialen Wohnungsbau und im übrigen auf einer üblichen hypothekarischen Fremdfinanzierung.

4.2 „Stiftung Plätze für Fahrende, St.Gallen“ als neue Trägerschaft

Nach dem Parlamentsentscheid und der Rückweisung nahm die federführende Direktion Bau und Planung Kontakt auf mit der Stiftung des Bundes „Zukunft für Schweizer Fahrende“, konkret dessen Geschäftsführer, dem St.Galler Anwalt Dr. Urs Glaus, sowie der Stiftung „Hausen und Wohnen“ als bekannter und aktiver Trägerin im St.Galler sozialen Wohnungsbau. An den Gesprächen war auch je ein Vertreter der beiden betroffenen St.Galler fahrenden Familien beteiligt. Gemeinsam wurde die Gründung der neuen gemeinnützigen „Stiftung Plätze für Fahrende, St.Gallen“ vorbereitet.

Grundidee ist es, dass diese Stiftung den Standplatz im Schiltacker erstellt und finanziert, mit Beiträgen von Stadt und Kanton und den weiteren Stiftern, mit Mitteln aus den Geldern für den sozialen Wohnungsbau sowie ergänzend mit hypothekarischen Darlehen. Beim



Standplatz mit den zehn Wohnungen geht es um ein Projekt im sozialen Wohnungsbau, das sich bezüglich Trägerschaft und Finanzierungsmöglichkeiten an sich nicht von anderen solchen Projekten unterscheidet und deshalb grundsätzlich auch in dieser Beziehung gleich angegangen werden kann. Speziell sind nur der Standort und die besonders einfache Ausstattung der Wohnungen entsprechend der Lebensweise der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Stiftungsurkunde und das Stiftungsreglement liegen im Entwurf vor. Es geht im Wesentlichen um Folgendes:

- Die Stiftung bezweckt die Errichtung eines Standplatzes für Fahrende in der Stadt St.Gallen. Gemäss dem Text der Stiftungsurkunde wird offen gelassen, ob die Stiftung später auch andernorts tätig wird. Da Stiftungsurkunden nur sehr schwer geändert werden können, sind solche offenen Zweckformulierungen richtig – selbstverständlich sind aber für alle neuen Aktivitäten der Stiftung einstimmige Beschlüsse des Stiftungsrates nötig.
- Stiftungsgründer sind nach heutigem Kenntnisstand die Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“, die Stiftung „Hausen und Wohnen“, die Stadt St.Gallen und der Kanton St.Gallen. Nach einer zustimmenden Beschlussfassung des Stadtparlamentes werden dann Gespräche mit weiteren möglichen Stiftern aus dem sozialen Bereich geführt.
- Beabsichtigt ist, dass die Stiftung von der Stadt ein Baurecht für den benötigten Boden von rund 4'440 m² im Schiltacker erhält. Die Baurechtserteilung wird in der Kompetenz des Stadtrates liegen. Der für den Baurechtszins massgebende Bodenwert setzt sich zusammen aus dem seinerzeitigen Kauf- und Schätzungswert von CHF 25/m² und den anrechenbaren Kosten für die Geländewiederherstellung, er beträgt insgesamt rund CHF 300'000. Der Baurechtszins wird gemäss den üblichen Regelungen berechnet.
- Die Stiftung wird die Wohngebäude erstellen und im Eigentum behalten. Die Geschäftsführung übernimmt die Geschäftsstelle der Stiftung „Hausen und Wohnen“. Das Liegenschaftsamt der Stadt soll mit der Vermietung der Wohnungen und dem Abschluss der Mietverträge beauftragt werden.

Mit dieser Lösung wird einerseits die Bereitstellung des Standplatzes für Fahrende nicht mehr als städtische Aufgabe, sondern als Aufgabe einer speziellen, breiter abgestützten sozialen Institution umgesetzt. Andererseits kann eine neue, breiter abgestützte Finanzierung erreicht werden.

5 Finanzierung

Mit der Ausführung des Projektes durch die neue Stiftung wird auch die Finanzierung neu geregelt. Die Gesamtkosten von (nach wie vor) CHF 3.15 Mio. werden getragen über das



Eigenkapital (Stiftungskapital) und das Fremdkapital. Dieses Fremdkapital wiederum besteht einerseits aus verbilligten Darlehen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues und andererseits aus normalen Hypothekarkrediten.

5.1 Eigenkapital (Stiftungskapital)

Das Eigenkapital einer Stiftung besteht aus den Stiftungsbeiträgen der einzelnen Stifter. Für die „Stiftung Plätze für Fahrende, St.Gallen“ wird das Gründungskapital im Wesentlichen aus Beiträgen von Stadt und Kanton gebildet. Die beiden anderen Gründer – Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“ und Stiftung „Hausen und Wohnen“ – können nur symbolische Geldbeträge einbringen, ihre Leistung besteht vor allem in der aktiven Mitarbeit und Unterstützung.

Der Stadtrat hat unmittelbar nach dem Rückweisungsbeschluss des Stadtparlaments ein Gesuch an den Kanton St.Gallen um einen Beitrag an das Projekt für den Standplatz gestellt. Die Regierung hat mit Beschluss vom 1. März 2011 für die Realisierung des Projektes einen Beitrag von 10 % der Erstellungskosten (höchstens aber CHF 346'000) in Aussicht gestellt, vorbehältlich Beschluss des Kantonsrates zum Voranschlag 2012. Nach ergänzenden Gesprächen mit dem Baudepartement kann davon ausgegangen werden, dass der Kanton den Beitrag von 10 % der Baukosten, also CHF 315'000, als Stiftungskapital in die neue Stiftung einbringen wird.

Dementsprechend wird vorgeschlagen, dass die Stadt ihrerseits als Stifterin den gleichen Stiftungskapitalbeitrag einbringt. Mit dem städtisch und kantonal eingebrachten Eigenkapital sind somit CHF 630'000 der Baukosten, also 20 %, gedeckt.

Die beiden anderen Gründungsmitglieder der Stiftung, die Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“ und die Stiftung „Hausen und Wohnen“, werden nach der Beschlussfassung über diese Vorlage mit weiteren möglichen Stiftungsmitgliedern Kontakt aufnehmen. Allfälliges zusätzliches Stiftungskapital wird in der definitiven Finanzierungsrechnung dann für die Reduktion der Hypothekarkredite eingesetzt.

Die Fahrenden selbst sollen nicht Stifter werden, aber beratend in den Stiftungsgremien mitwirken und – wie bereits bisher vorgesehen – wesentliche bauliche bzw. einrichtungsmässige Eigenleistungen erbringen.

5.2 Fremdkapital

Das Fremdkapital muss somit 80 % der Baukosten finanzieren. Die Ertragsberechnungen auf der Basis der Baukosten und der möglichen Mietzinsen zeigen, dass eine kostendeckende Finanzierung sichergestellt ist, wenn sich diese 80 % Fremdkapital aus 30 % vergünstigten Darlehen und 50 % normalen Bankkrediten zusammensetzen.



5.2.1 Vergünstigte Darlehen

30 % der Baukosten, also CHF 945'000, sollen aus vergünstigten Darlehen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues finanziert werden. Dafür sollen die Möglichkeiten aus einem entsprechenden Fonds des Bundes herangezogen werden, der verbleibende Restbetrag soll über ein gleich vergünstigtes Darlehen der Stadt abgedeckt werden:

- Der Bund stellt über den „Fonds de Roulement“ zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum verzinsliche, rückzahlbare Darlehen zur Verfügung. Der Fonds wird vom Schweizerischen Verband für Wohnungswesen verwaltet. Im Regelfall werden aus diesen Mitteln CHF 30'000 pro Wohnung, für sog. „Modellvorhaben“ aber CHF 45'000 pro Wohnung, zur Verfügung gestellt. Die Verzinsung liegt 1.5 % unter dem Referenzzinssatz, beträgt aber mindestens 2 %, die Amortisation erfolgt in 20 Jahren. Das Projekt Standplatz im Schiltacker mit 10 Wohnungen soll als „Modellfall“ beantragt werden. In diesem Fall kann aus dem Fonds somit mit insgesamt CHF 450'000 gerechnet werden, im schlechteren Fall ohne Anerkennung als Modellvorhaben mit CHF 300'000.
- Bis zur Finanzierung der genannten CHF 945'000 über vergünstigte Darlehen verbleiben also mindestens CHF 495'000, maximal aber CHF 645'000. Dieser Betrag soll mit einem städtischen Darlehen zu den gleichen Bedingungen wie beim Fonds finanziert werden. Beim derzeitigen Referenzzinssatz von 2.75 % ergibt sich somit eine Verzinsung des städtischen Darlehens von 2 %. Dieses Darlehen wird im Grundbuch pfandrechtlich (2. Rang) abgesichert.

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament die Ermächtigung für ein entsprechendes vergünstigtes Darlehen im Maximalbetrag von CHF 645'000. Die genaue Summe ist aufgrund der Leistungen des Fonds de Roulement durch den Stadtrat festzusetzen.

5.2.2 Bankkredite

Die weiteren 50 % der Baukosten bzw. CHF 1'575'000 werden mit Hypothekarkrediten (Banken oder Emissionszentrale) finanziert. Vorbehalten bleiben allfällige weitere Stiftungsbeiträge neuer, zusätzlicher Stiftungsmitglieder, die zu einer Reduktion der Bankkredite verwendet werden sollen.

5.3 Übersicht über die Finanzierung

Die Finanzierung ist somit wie folgt aufgebaut:

<i>1. Eigenkapital total</i>	<i>CHF 630'000</i>
davon Stadt	CHF 315'000
davon Kanton	CHF 315'000



<i>2. Fremdkapital total</i>	<i>CHF 2'520'000</i>
davon Darlehen Fonds de Roulement	CHF 300'000 oder CHF 450'000
davon Darlehen Stadt	CHF 645'000 oder CHF 495'000
davon Bankkredite	CHF 1'575'000

Die Ertragsberechnung zeigt, dass mit der vorliegenden Mischfinanzierung eine auch längerfristig kostendeckende Rechnung erreicht wird und die Wohnsiedlung ohne weitere Belastungen der öffentlichen Hand geführt und unterhalten werden kann.

6 Gesamtbeurteilung

Im Vergleich zur ursprünglichen Lösung wird das Wohnbauprojekt für den Standplatz baulich unverändert realisiert, aber von einer neuen Trägerschaft geführt. Die Finanzierung erfolgt ähnlich wie bei anderen, öffentlich und privat gemeinsam getragenen sozialen Wohnbauvorhaben. Die Stadt engagiert sich entsprechend dem öffentlichen Interesse an der Unterstützung einer anerkannten nationalen Minderheit, aber im Ausmass zurückhaltend. Die Stadt wird von der Trägerschaft und der Verantwortung für den Bau und Betrieb wie auch von der Übernahme der Gesamtfinanzierung entlastet.

Die finanzielle Leistung der Stadt besteht in einem Stiftungsbeitrag von CHF 315'000 und einem maximalen Darlehen von CHF 645'000. Das Projekt kann mit anderen städtischen Subventionierungsaktionen im sozialen Wohnungsbau zugunsten von sozial schwächeren Mieterinnen und Mietern verglichen werden. So werden im städtischen „12-Mio-Kredit“ ebenfalls mit Mitteln aus dem allgemeinen Haushalt Mietzinssubventionen – dort über verbilligte Baurechtszinse – geleistet, die bis zu 30 % der Zinsbelastung während 10 Jahren gehen. Die für die Wohnungen im Schiltacker vorgesehenen Mieterinnen und Mieter würden die Voraussetzungen bezüglich Einkommen und Vermögen für den „12-Mio-Kredit“ erfüllen. Im Vergleich wären allerdings die Subventionen aus dem „12-Mio-Kredit“ höher als die mit dem Stiftungsbeitrag und dem Darlehen für den „Schiltacker“ vorgesehene Subventionierung.

Der Stadtpräsident:

Scheitlin

Der Stadtschreiber:

Linke

